welcher es ausgestellt worben, öffentlich befannt zu machen, und ben etwaigen Inhaber bes Buchs aufzufordern, wenn er gerechte Ansprüche an dasselbe zu haben vermeint, fich damit binnen 3 Monaten, bei beren Berluft, bei ber Expedition ber Anstalt zu melden, und wird während dieser 3 Monate bann Anstand genommen werden, auf das als verloren angezeigte Buch Capital oder Zinsen zu zahlen. Sollte während der ebengenannten Frist das Buch von einem Andern, als dem, der den Berluft anzeigte, producirt werden, so ift der Vorgang sofort bem hiefigen Stadtgerichte anzuzeigen und bemfelben die weitere Erörterung zu überlaffen und die Auszahlung der Einlagen dann nach beffen Anordnung zu bewirken.

Erfolgt aber während der bezeichneten Frist feine Anmeldung, fo hat derjenige, welcher ben Verluft des Buchs anzeigte, nach Ablauf von 3 Monaten, entweder der Rückzahlung der unter bem betreffenden Conto gemachten Ginlagen sammt Zinsen entgegen zu seben, ober ein neues Buch darüber zu erhalten, wenn berfelbe zuvor bei dem in § 14 bemerkten Gerichte ober auf beffen Requisition bei dem Gerichte des Wohnorts sowohl das Eigenthum an dem verlornen Buche, als auch den Verluft deffelben eidlich erhartet. In diesem Falle wird bas als verloren angezeigte Buch völlig ungültig, auch, daß dieß der Fall sei, öffentlich bekannt gemacht.

Die burch den Verluft des Einlegebuchs erwachsenden Kosten sind von dem Einleger zu tragen.

2C. 2C. Die eingelegten Gelber sammt ben Zinsen, ingleichen die barüber ausgestellten Bücher sind einer Verkummerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch ift dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher ber Sparcaffenanstalt allhier feineswegs ausgeschloffen.

Verfümmerungen.

20. Gegen alle in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und angedrohten Aufhebung ber Rechtsnachtheile findet feine Wiedereinsetzung in vorigen Stand Statt.

2C.

2C.

20.

Wiedereinset= ung in borigen Stand.

## M. 20) Decret

wegen Bestätigung der städtischen Leiheaffenanstalt zu Budiffin;

vom 28ften Februar 1851.

## WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen zc. zc. zc.

fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem von dem Stadtrathe zu Budiffin im Einverständnisse mit den Stadtverordneten und dem größeren Bürgerausschuffe daselbst beschlossen worden ift,